

### 18.1. Sozialistische Gesetzlichkeit — Grundprinzip der staatlichen Machtausübung durch das souveräne Volk

Die sozialistische Gesetzlichkeit ist eine mit dem Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung eng verbundene politisch-rechtliche Erscheinung. Sie ist ein grundlegendes Prinzip der staatlichen Machtausübung durch die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen.

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erlangt die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit wachsende Bedeutung. Erich Honecker erklärte auf dem X. Parteitag der SED: „Das sozialistische Recht schützt die Erwerbseigenschaften des werktätigen Volkes der DDR gegen alle Angriffe des Klassengegners. Zugleich sind Recht und Gesetzlichkeit eng damit verbunden, wahrhaft sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen<sup>1</sup> herauszubilden und die ökonomischen Aufgaben zu lösen. Je Verantwortungsbewußter die Bürger ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft erfüllen und je gewissenhafter ihre Rechte gewahrt werden, um so mehr werden Ehrlichkeit und Verantwortungsbewußtsein gefördert, Geborgenheit geschaffen und Leistung stimuliert. Große Bedeutung kommt der strikten Einhaltung jener Gesetze zu, welche die Tätigkeit der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Staatsorgane für eine effektive, auf Leistungszuwachs gerichtete Wirtschaftsleitung und den Schutz des Volkseigentums betreffen. Entschlossen wird unsere Partei Recht und Gesetzlichkeit weiter festigen.“<sup>1</sup>

Mit der sozialistischen Gesetzlichkeit verbinden sich solche charakteristischen

Wesenszüge der sozialistischen Gesellschaft wie Ordnung und Disziplin, Organisiertheit, Sicherheit und Verlässlichkeit in den gesellschaftlichen Verhältnissen und sozialen Beziehungen.

In der staats- und rechtstheoretischen Literatur wird berechtigt hervorgehoben, daß die sozialistische Gesetzlichkeit eine äußerst reichhaltige und komplizierte gesellschaftliche Erscheinung mit mannigfaltiger sozialer Bedeutung ist.<sup>1 2</sup> Sie kann verschieden definiert werden, so auch als grundlegende *Methode* der Machtausübung des sozialistischen Staates.<sup>3</sup>

Welcher begrifflichen Bestimmung man auch immer den Vorrang einräumen mag, ihr Hauptinhalt ist die „strikte und unbeirrbarere Einhaltung der Gesetze und der sich auf Gesetze gründenden anderen Rechtsakte ... durch ausnahmslos alle Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Amtspersonen und Bürger“<sup>4</sup>. D. A. Kerimow weist darauf hin.

- 1 X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den X. Parteitag der SED, Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1981, S. 119.
- 2 Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976; Das sozialistische Recht, Berlin 1976, S. 40; J. A. Lukaschewa, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit, Berlin 1976, S. 29; G. Schüßler, „Sozialistische Demokratie und Gesetzlichkeit“, in: Sozialismus und Demokratie. Die Demokratie in Theorie und Praxis sozialistischer Länder, Berlin 1977, S. 124 ff.
- 3 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 423; J. A. Lukaschewa, a. a. O., S. 28 ff.
- 4 J. A. Lukaschewa, a. a. O., S. 29; vgl. auch Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, a. a. O., S. 80 f.